

Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg ● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

17. JAHRGANG · AUSGABE 201 · NR. 6/21

ERSCHEINUNGSTAG: 26. JUNI 2021

**Unternehmen im Amtsbereich
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen vorgestellt:**

„Die Kaltmamsell“

In jeder Ausgabe des „Mäckelbörger Wegweisers“ gibt es per Inserat ein neues Angebot von der Vorspeise über Hauptgänge bis zur Nachspeise – serviert von „Der Kaltmamsell“. Die Redaktion des „Mäckelbörger Wegweisers“ machte sich auf den Weg, um „Die Kaltmamsell“ persönlich kennenzulernen. Und der hat sich gelohnt! „Die Kaltmamsell“ ist die heute 47-jährige Simone Böhnke.

In Wismar erblickte sie zwar das Licht der Welt, weil dort das nächste Krankenhaus stand, aber in Scharfstorf war und ist sie zu Hause. In der Bobitzer Schule absolvierte sie die zehnte Klasse und erlernte ab 1990 zunächst für drei Jahre eine Ausbildung als Seegüterkontrolleurin im Seehafen Wismar. Aber so richtig konnte die junge Frau keine große Begeisterung für diesen Beruf finden und so zog sie es nach Abschluss der Lehrausbildung vor, lieber in die Gastronomie zu schnuppern.

Erfahrungen sammelte Simone Böhnke bereits als junges Mädchen während der Schulferien. Da half sie ihrer Tante in einer Gaststätte in Boltenhagen. Ab 1993 arbeitete sie im „Landgasthof Knoll“ in Zickhusen. „Das machte mir von Anfang an großen Spaß“, so Simone Böhnke. Ich habe sofort gemerkt, dass diese Arbeit und besonders alles rund ums Kochen meine Begeis-



terung findet und man in diesem Bereich sehr kreativ sein kann.

So ging die damals 30-Jährige vor nunmehr 16 Jahren in die Selbstständigkeit und gründete „Die Kaltmamsell“. Täglich bereitet Simone Böhnke von Montag bis Freitag 50 Mittagportionen für die Kinder der Kindertagesstätte „Kinderwelt“ in Groß Stieten.

„Wie haben mit dem Essen von Frau Böhnke immer eine große Auswahl, sie kocht sogar für die Krippenkinder andere Gerichte als für die Kindergartenkinder“, so die neue Leiterin der Kita Susanne Felten. „Nudeln in allen Variationen, am liebsten mit Tomatensoße, gehen natürlich immer, aber wir wollen ja innerhalb einer Woche immer eine gesunde vielfältige Nahrung den Jüngsten unseres Amtes servieren.“ Und die Kinder und Eltern bestimmen den Speiseplan mit. Da ist Simone Böhnke sehr aufgeschlossen, ist es

In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Friedhofsverwaltung: Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen S. 3
- Bewerbung als Schiedsperson..... S. 3
- Grünabfallannahme S. 11

Gemeinde Bad Kleinen

- Wahlwerbesatzung S. 6

Gemeinde Bobitz

- Die Bürgermeisterin informiert S. 4

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Der Bürgermeister informiert S. 3

Gemeinde Groß Stieten

- Haushaltssatzung 2021 S. 6

Gemeinde Hohen Viecheln

- Haushaltssatzung 2021 S. 5

Gemeinde Metelsdorf

- Haushaltssatzung 2021 S. 11

Gemeinde Ventschow

- Jahresabschluss 2019 S. 4
- Straßenreinigungssatzung..... S. 8
- Gebührensatzung Straßenreinigung ... S. 10

doch ihr größter Wunsch, dass ihr Essen großen Zuspruch findet.

Das zweite Standbein von Simone Böhnke ist jedoch ihr Partyservice. Ihre 25-jährige Tochter Lisa, die ausgebildete Erzieherin ist, hilft an manchen Wochenenden, wenn es bei „Der Kaltmamsell“ besonders heiß hergeht. Geburtstage, Jugendweihen, Hochzeiten, Einschulungen, Firmen- und Vereinsfeierlichkeiten – gerne nimmt man die frisch zubereiteten Gaumenfreuden von der Scharfstorferin an. Natürlich berät die sympathische Simone Böhnke professionell, damit das passende Essen zum passenden Anlass und zur passenden Location passt. Großen Wert legt sie auf das Preis-Leistungs-Verhältnis. Bis heute hat sie für ihr Partyserviceangebot moderate Preise.

Und neben der vielen Arbeit im Einkauf, in der Küche und bei der Belieferung bleibt Simone Böhnke immer noch Zeit für interessante Hobbys: zwei Rottweiler, die sie täglich versorgt und bewegt, gehören genauso dazu wie ihre Liebe zum Motorradfahren – und sie sitzt da nicht auf dem Sozius, sondern fährt allein. Weiterhin spielt sie beim SKV Bobitz 1950 e.V. Volleyball und ist im Zumba-Tanzklub in Groß Stieten.

Nach ihren Reisezielen gefragt, wenn die Corona-Pandemie endgültig vorbei ist, antwortet die taffe „Kaltmamsell“: Schweden, Schweden, Schweden... und irgendwann dann vielleicht in die USA.

Ines Raum



32 barrierefreie Wohnungen entstehen in Bad Kleinen

Start für ein neues Bauprojekt in Bad Kleinen: Vertreter der Gemeinde Bad Kleinen, des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen und des Projektentwicklers, der HaMeDo GmbH, trafen sich am 28. Mai 2021 zum symbolischen „ersten Spatenstich“ für die neue Wohnanlage mit 32 barrierefreien Wohnungen in der Schulstraße. Auf zwei Etagen können in etwa 14 Monaten die Mieter in ihre 60 bis 65 Quadratmeter großen Wohnungen mit Dusche, Einbauküche, Balkon oder Terrasse einziehen. Alle Wohnungen sind bequem über einen Fahrstuhl erreichbar und das Wohnobjekt verfügt über einen Gemeinschaftsraum für familiäre und gemeinsame Geselligkeiten. Der Clou ist die Hausdame vor Ort in einem separaten Zimmer, die sich allen anfallenden Problemen annimmt und diese löst. In jeder Wohnung ist ein Hausnotruf schon integriert. Die Kaltmiete liegt bei all diesen Leistungen bei 9,30 Euro, ein inzwischen bei dem Komfort marktüblicher Preis.

„Mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bau von barrierefreien Wohnungen liegen hinter uns“, so Helmut Harms von der HaMeDo GmbH aus Stuhr, die zusammen mit der „ELCH“ Harms Besitzgesellschaft mbH aus Weyhe (beide Niedersachsen) etwa 5,5 Millionen Euro in dieses Objekt investierten.

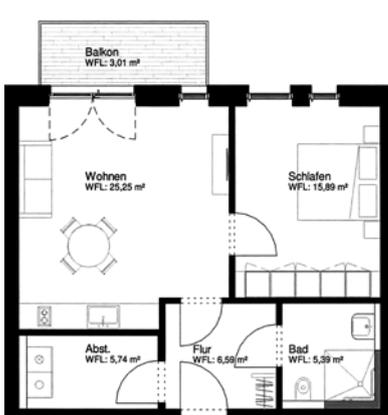
„Und die einheimischen Unternehmen können sich auf Aufträge bezüglich der neuen Wohnanlage freuen“, so Helmut Harms. „Für uns ist es selbstverständlich, dass wir die Firmen vor Ort mit ihren guten Leistungen verpflichten. Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen hat sehr viele Gewerke, auf die wir zugreifen könnten. Preise und vor allem die Qualität müssen jedoch stimmen“, so der erfahrene Unternehmer. „Wir möchten, dass das von uns investierte Geld na-



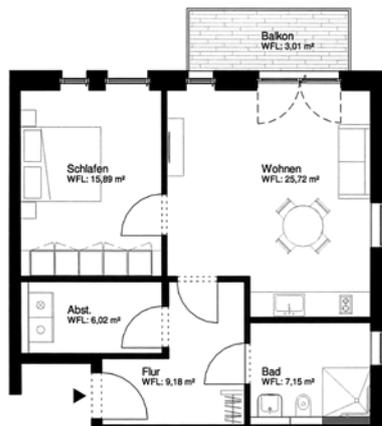
Symbolischer „Spatenstich“ (v.l.): Guido Wunrau (1. stellvertretender Bürgermeister von Bad Kleinen), Helmut Harms, Josua Media Dozo (HaMeDo GmbH), Christoph Harms (ELCH GmbH), Roswitha Hoppe (stellvertretende Amtsleiterin des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen), Katy Ratsack (2. stellvertretende Bürgermeisterin von Bad Kleinen) und der Bürgermeister von Bad Kleinen Joachim Wölm

türlich möglichst im Amtsbereich bleibt und daraus Steuern in den Amtssack fließen. Bürgermeister Joachim Wölm bedankte sich bei den Investoren, Bad Kleinen für diese hochwertige Wohnanlage entdeckt zu haben, und freut sich, mit dem neuem Wohnobjekt vielen Senioren und Menschen mit Behinderungen in Bad

Kleinen ein neues Zuhause mit Perspektive bieten zu können. Mietinteressenten können sich gerne schon jetzt an Helmut Harms und Josua Medina Dozo von der HaMeDo GmbH wenden (Telefon: 0421 8783190 und 0176 31391815, E-Mail: info.hamedo@sencon-gmbh.de). *Ines Raumb*



Diese beiden Wohnungstypen werden zur Vermietung angeboten.



Bad Kleinen's Bürgermeister Joachim Wölm (rechts) bedankte sich bei den Investoren, dieses Projekt für seniorengerechtes Wohnen hier zu verwirklichen.



Der Bürgermeister von Dorf Mecklenburg informiert



In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 18.05.2021 wurden folgende Punkte besprochen:

■ Sobald die Voraussetzungen zum Ausschildern des Platzes an der Nordkurve in Dorf Mecklenburg geschaffen wurden, wird in Zukunft der kleine Händlermarkt sich jeden Freitag auf diesem Platz präsentieren. Dieser Platz ist mit Fördermitteln als Dorfplatz errichtet worden und darf nur bei **Nicht-Nutzung** seiner eigentlichen Bestimmung als Parkplatz genutzt werden. Hierfür werden rechtzeitig noch Hinweisschilder angebracht.

■ Um das nicht endende Durcheinander in den Morgenstunden zum Schulbeginn und am Nachmittag zum Schulschluss besser zu organisieren und vor allem zur Sicherheit unserer Schulkinder, wird zurzeit über das Amt geprüft, wie wir die Karl-Marx-Straße und die Ernst-Thälmann-Straße zu Einbahnstraßen umgestalten können. Vorangehende Versuche mit Ampeln und Schutzstreifen die Schulwege zu sichern, wurden aus verkehrstechnischen Gründen leider abgelehnt. Auch ist die Einsicht einiger Bürgerinnen und Bürger nicht immer gegeben, wenn es um ein Park- und Halteverbot in den besagten Straßen geht.

■ Der Stadtweg im Ortsteil Steffin wird zum Ende des Jahres als Umleitung genutzt, da es in Höhe der Straße Gröningsgarten/Wismar zu einer Vollsperrung kommen wird. Vor Beginn und nach der Auflösung der Umleitung wird der Stadtweg instandgesetzt und repariert.

■ Die Kosten für eine umfangreiche Sanierung der Ernst-Thälmann-Straße sollen in den Haushalt 2023/2024 aufgenommen werden. Die Möglichkeit von Reparaturen aus dem laufenden Haushalt soll geprüft werden. Des Weiteren ist die Sanierung des Rosenthaler Weges ebenfalls für den Haushalt 2023/2024 vorgesehen.

■ Da die Mensa nun schon ein halbes Jahr durch die Schulen und durch die Gemeinde genutzt wird, können auch erste Bewertungen abgegeben werden. So müssen noch Nachbesserungen im Ausschildern getätigt werden. Organisatorische Abläufe müssen optimiert werden und in die Routine übergehen.

■ Seit Jahren gibt es immer wieder Anfragen ob das Straßenbeleuchtungsnetz weiter ausgebaut werden kann. Der Bauausschuss prüft zurzeit, inwieweit hier auch solarbetriebene Straßenleuchten eingesetzt werden können.

■ Die Gemeindevertreter wurden über ein mögliches Vorhaben „Betreutes Wohnen und Tagespflege“ in der Bahnhofstraße (Grundstück neben der Sparkasse/Wohnungsgesellschaft) informiert. Der Bürgermeister erläutert auf Nachfrage, dass

die Gemeinde das Grundstück an einen Investor verkaufen würde, da sich die Gemeinde das Vorhaben nicht leisten kann. Weiter erläutert der Bürgermeister, dass ein „Betreutes Wohnen“ und eine „Tagespflege“ aus seiner Sicht schon seit über 60 Jahren für die Gemeinde überfällig sind und wir es den Bürgerrinnen und Bürgern unserer Gemeinde schuldig sind, endlich eine Einrichtung dafür zu bauen. Nach anschließender Diskussion über das Für und Wider unterstützt die Gemeindevertretung das Vorhaben vom Grundsatz her mit 9 Ja-Stimmen (von 10 Stimmen). Die nächsten Gremien werden sich mit dem Projekt bis zur Gemeindevertretersitzung am 03.08.2021 beschäftigen.

■ Der Bürgermeister informierte die Gemeindevertreter über seine Absicht, im September 2021 für den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu kandidieren. Dieses habe aber keinen Einfluss auf das Bürgermeisteramt, das weiter von Burkhard Biemel ausgeführt wird.

Weitere Informationen:

■ Am 31.05.2021 fand im Zeughaus Wismar die feierliche Unterzeichnung der Umlandverträge (Wismar und Umlandgemeinden) im Beisein aller Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Vertreter aus dem Ministerium und den Ämtern statt.

■ Am 01.06.2021 fand die letzte telefonische Bürgersprechstunde statt. Ab dem 06.07.2021 wird die monatliche Bürgersprechstunde wieder im Büro des Bürgermeisters von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden (bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln)

■ Am 02.06.2021 fand im Beisein eines Vertreters der Gartenvereinigung und des Bauamtes mit dem Bürgermeister die Begehung der Gartenanlagen hinter der Mühle statt. Hier kommt es auch in dem Bereich um den Feuerlöschteich, wie mittlerweile an so vielen Stellen in unserer Gemeinde, zur illegalen Abfallentsorgung. Leider sind sich aus meiner Sicht einige Bürger nicht darüber im Klaren, dass die Entsorgung und Beseitigung dieser Müllplätze auch von der Gemeinde bezahlt werden muss und somit es Steuergelder sind, die dafür aufgebracht werden müssen.

■ Für das geplante Dorffest im September wird Ende Juni ein Festausschuss einberufen, in der Hoffnung das wir gemeinsam dieses Fest durchführen dürfen.

■ Am 09.06.2021 fand in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg die Versammlung des Zweckverbandes statt.

Burkhard Biemel,
Bürgermeister

Information für Interessenten des geplanten neuen Baugebietes in Lübow „Ellerbergssoll 2“

Die neuen Baugrundstücke für das geplante Baugebiet in Lübow werden erst nach den durchgeführten Tiefbauarbeiten und der notwendigen Vermessung ausgeschrieben.

Dieses wird in einer gesonderten Anzeige erfolgen. Bis dahin bitte ich von weiteren Anfragen abzusehen.

Bauamt

Information der Friedhofsverwaltung

Die Träger der Friedhöfe sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ verpflichtet, die auf den Friedhöfen vorhandenen Grabmale einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Die Prüfung der Standsicherheit erfolgt gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal“.

Die diesjährige Überprüfung auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Kleinen, Beidendorf, Dorf Mecklenburg und Ventschow findet **ab der 27. Kalenderwoche 2021** statt.

Die Prüfung wird durch fachkundiges Personal der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Grabnutzungsberechtigten werden gebeten, ihre Grabmale auf die Standsicherheit hin zu überprüfen, um eventuelle Beanstandungen zu vermeiden.

Kinne, Sachbearbeiterin Friedhofswesen

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 26.05.2021



Zweite Schiedsperson für den Amtsbereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen gesucht

Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen wird eine zweite **Schiedsperson (m/w/d)** gesucht.

Die Schiedsperson sollte im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben und den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen begegnen. Jede Person, die nach dem Landesgesetz die formalen Voraussetzungen zur Übernahme dieses Ehrenamtes erfüllt, kann sich formlos bewerben. Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Mitzubringen sind gesunde Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Geduld, die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Protokollen und Vergleichen sowie die Bereitschaft, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählte Schiedsperson tritt ihr Amt erst an, wenn sie von der Leitung des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt, verpflichtet oder vereidigt ist.

Personen, die Interesse an der Ausübung dieses ehrenamtlichen Amtes haben, können sich **bis zum 30. Juli 2021** im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, bei Herrn Rohde, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg schriftlich bewerben.

Information zur Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Ventschow für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow hat auf ihrer Sitzung am 17.05.2021 den Jahresabschluss 2019 festgestellt (Beschluss-Nr.: VO/GV11/2021-0681).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ventschow hat auf ihrer Sitzung am 17.05.2021 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 erteilt (Beschluss-Nr.: VO/GV11/2021-0682).

Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 03.06.2021 bis zum 18.06.2021 während der Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, Zimmer 110, öffentlich aus.

Ventschow, den 02.06.2021

Voß, Bürgermeister

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 02.06.2021

Die Bürgermeisterin von Bobitz informiert

Bobitz
18.0

■ Der Förderantrag für die beabsichtigte umfangreiche Sanierung der Grundschule Bobitz ist fristgerecht vom Amt beim Landesförderinstitut eingereicht worden, zuvor wurden nochmals Ende Mai und Anfang Juni mit allen Beteiligten abschließende Abstimmungen durchgeführt.

■ Die Überlegungen zum Entwurf eines Wappens gehen weiter. Nach einer Zusammenkunft des Arbeitskreises am 11. Mai wurde ein ausführliches Beratungsgespräch am 12. Mai mit Dr. Schöbel vom Landesarchiv geführt.

■ Die Bürgermeistersprechstunde wurde von fünf Interessierten wahrgenommen. U. a. wurde auf den nicht befriedigenden Zustand des ehemaligen Gutshauses in Dallendorf aufmerksam gemacht. Nachdem mir die Kontaktdaten der privaten Eigentümerin übermittelt wurden, habe ich Kontakt aufgenommen. Ein gemeinsames Treffen vor Ort mit der auswärtigen Eigentümerin soll zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

■ Am 8. Juni habe ich an der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Amtes teilgenommen. Neben Personalfragen standen Fragen der Übertragung von der Verwahrung von Fundtieren zur Beratung.

■ Die Zweckverbandsversammlung fand am 9. Juni in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg statt. In großer Einmütigkeit wurden die Beschlussvorlagen abgearbeitet.

■ Der Antrag auf Förderung der Sanierung der Schulstraße Bobitz wurde vom Landkreis NWM abgelehnt. Zwar sei festgestellt worden, dass die erforderliche Punktzahl für die Förderfähigkeit erreicht sei, aber der Landkreis sei, so das Ablehnungsschreiben, aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht in der Lage, unseren Antrag zu berücksichtigen. Der Antrag werde in die Projektauswahlrunde 2022 aufgenommen...

■ Mit großer Freude konnte ich nach meinem Kurzurlaub die „Dorfgeschichte“ unseres Ortschafts Klein Krankow im NDR Fernsehen verfolgen, unter der sachkundigen und sehr humorvollen Führung unseres Vorsitzenden des Bauausschusses Volker Venohr wurde ein gelungener Einblick ins dortige dörfliche Leben geboten.

■ Nur wenige Tage später habe ich zusammen mit dem Vorsitzenden des Bauausschusses einen Ortstermin zusammen mit einer Re-

porterin des NDR-Rundfunks an der Buswendeschleife Dallendorf-Ziegelei wahrgenommen. An Hand meiner Unterlagen konnte ich nachweisen, dass die zuständige Behörde diesen Teil des Rad-

weges und den immer noch offenen Lückenschluss von nur 2,8 km bereits seit 2009 planerisch „bearbeitet“. Die Reporterin wird weiter recherchieren... ich gebe die Hoffnung nicht auf!

■ Bei schönstem Sommerwetter trafen wir uns mit dem Amt und dem Planer sowie dem Vertreter der Baufirma zur Bauanlaufberatung des Neubaus der Steganlage Tressower See. Der Ab- und Aufbau wird für die Badegäste einige Einschränkungen an der Badestelle mit sich bringen. Der Beginn ist für den 21. Juni vorgesehen, insgesamt sollen sich die Arbeiten aber nicht länger als zwei Wochen hinziehen.

■ Und noch einmal Tressower See: das herrliche Wetter zieht am Wochenende abends Jugendliche an, die auf der Liegewiese grillen, sicher auch das eine oder andere Bier trinken und aus großen Boxen „ihre“ Musik schallen lassen. An sich verständlich, aber nun einmal nicht ganz erlaubt... Insbesondere nach 22 Uhr haben die Anlieger ein berechtigtes und rechtlich geschütztes Interesse daran, dass jegliche Musik unterbleibt. Die geltende Satzung des Amtes sieht bei Verstößen gegen die Verordnung nicht unerhebliche Bußgelder vor. Und es ist auch weiter zu fordern, dass der produzierte Abfall von den Verursachern wieder mitgenommen wird, gerade zurückgelassene Glasflaschen stellen eine erhebliche Gefahr für die vielen kindlichen Badegäste dar. Schön wäre es, wenn die Jugendlichen die gebotene Rücksicht auf andere, auch auf die dort wohnenden, zukünftig beachten. Ein Einschreiten von Ordnungskräften würde dann künftig entbehrlich.

■ Sieben Jubilaren konnte ich Glückwünsche im Namen der Gemeinde Bobitz überbringen.

Anne Homann-Triepps, Bürgermeisterin

Nächste **Sprechstunde der Bürgermeisterin** im Gemeindezentrum Bobitz (ehemals VR Bank): **Montag, 5. Juli 2021, 16 bis 18 Uhr**
Kontakte auch per E-Mail möglich:
buergermeisterin-bobitz@amt-dm-bk.de

Nachruf



Mit tiefer Betroffenheit haben wir vom Tod unseres Kameraden

Brandmeister Franz Vetter

erfahren.

Seit 1964 war er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen. Wir haben ihn als einen hilfsbereiten und zuverlässigen Kameraden kennen und schätzen gelernt.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Familienangehörigen. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Holger Lehmann Wehrführer
Joachim Wölm Bürgermeister

Nachruf

Traurig erfahren wir vom Tod von

Karl Tiede

Er begleitete als Lehrer und Direktor an der Lübower Schule vor der Wendezeit viele Schüler durch ihre Schulzeit.

Als Ortschronist führte er sehr engagiert über einen langen Zeitraum die Ortschronik der Gemeinde und half so, die Entwicklung des Gemeindelebens in Wort und Bild festzuhalten. Sein Wirken wird uns in guter Erinnerung bleiben.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Angela Markewiec
Bürgermeisterin

Information zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Viecheln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2021 und nach nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.082.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.320.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -189.900 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 735.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von
(einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) | 912.100 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -176.800 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 695.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 486.200 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 209.500 EUR |
- festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 660.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

§ 6 – entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,20 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | |
| beträgt voraussichtlich | -658.544,00 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | |
| zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt | |
| voraussichtlich | -516.341,00 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | |
| des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.936.367,30 EUR |

Hohen Viecheln, den 14.06.2021 Siegel Glöde, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 11.06.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Hohen Viecheln haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 16.600 EUR führen.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Verpflichtungsermächtigungen: Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.000 EUR vollständig genehmigt.

2. Kassenkredite: Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 660.000 EUR unter Auflagen genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 28.06.2021 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 14.06.2021

Nachruf

Tief betroffen müssen wir Abschied nehmen von unserem langjährigen Weggefährten und Kameraden

Hauptlöschmeister

Wolf-Rüdiger Gevert

60 Jahre war er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Lübow.
Mit seinem Ableben verlieren wir einen treuen und hilfsbereiten Kameraden.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Familienangehörigen.
Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Stefan Krohn
Gemeindeführer

Angela Markewiec
Bürgermeisterin

Lübow, im Juni 2021



Corona-Impfpriorisierung aufgehoben

Impfwillige sollten sich anmelden – auch Hausärzte impfen

Bei den Corona-Impfungen in Deutschland gilt seit dem 7. Juni keine festgelegte Reihenfolge mehr. Die Priorisierung nach Vorranglisten entsprechend Alter, Erkrankungen und Beruf sind wegfallen. Jeder kann sich nun um einen Impftermin bemühen.

Für Impfungen in den Impfzentren kann man sich online registrieren lassen (www.corona-impftermin-mv.de).

Aber auch Hausarzt- und Facharztpraxen bieten Impfungen an, unabhängig davon, ob man dort schon als Patient registriert ist. Hier sollte man sich vor Ort informieren, ob das Impfen möglich ist und seinen Impfwunsch mitteilen, damit die Praxen entsprechende Mengen an Impfstoff bestellen können. Zurzeit erhalten die Praxen begrenzte Mengen an Impfdosen, sodass auch hier nur mit Terminvereinbarung geimpft wird.

Information zur Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Stieten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	634.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.064.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-388.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 593.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) 874.100 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -281.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 52.700 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 126.500 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -73.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 73.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Amtsumlage

– entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.141.859 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -145.640 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.653.571,00 EUR

Groß Stieten, den 03.06.2021 Siegel *Woitkowitz, Bürgermeister*

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.06.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Groß Stieten haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 48.000 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperrung gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperrung gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen: Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 73.800 EUR genehmigt.

2. Kassenkredite: Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 800.000 EUR unter Auflagen genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 04.06.2021 bis zum 17.06.2021 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 03.06.2021

Information zur Wahlwerbesatzung der Gemeinde Bad Kleinen vom 08.06.2021

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 08.06.2021

Aufgrund der § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694, der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes MV (StrWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1193 S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 20. 5. 2011 (GVOBl. M-V S. 323), der § 21 a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) hat die Gemeindevertretung Bad Kleinen am 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Bad Kleinen während

der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§2 Begriffsbestimmungen

2.1. Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Punkt 2.2. zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werben, die für die jewei-

lige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem.

Die Anbringung von Wahlwerbung wird ab 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, dem Kreistag, dem Landtag M-V, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. Gemeindevertretung sowie diese und zugelassenen Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinen und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zur Gemeindevertretung Bad Kleinen, dem Landtag M-V, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern (Wesselmann tafeln) ist nur auf den Flächen gemäß Anlage 1 in der Vorwahlkampfzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und der Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Straßenbaulastträger sind vorher anzuhören.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§3 Anforderungen an die Wahlwerbung

1. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert oder gefährdet werden.
2. Die Anbringung an Masten, Bäumen, Straßenlaternen, Bushaltestellen und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht erlaubt.
3. Die Plakatwerbung darf grundsätzlich nur an den gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Plakatflächen bzw. vormontierten Werbeträgern der Gemeinde Bad Kleinen erfolgen.
4. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plakatflächen richtet sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 „Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist“
5. Dem Antragsteller werden 2 m² Werbeflächen je Standort zugewiesen.

6. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Bad Kleinen über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zu beantragen.
7. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
8. Werbeanlagen dürfen das Passieren der Gehwege nicht behindern. Die Forderung besteht auch an aufgestellten Werbeelemente im Fußgängerbereich.
9. Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträgern entstehen, ist durch den Werbenden die volle Haftung zu übernehmen.
10. Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - vor Kindertagesstätten und Hort
 - vor Schulen, Kirchen und Friedhöfen
 Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
11. Die Plakatwerbung inkl. Der Befestigungselemente sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

§4 Genehmigungspflicht

Die Errichtung und Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Bad Kleinen über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Ausbringen an das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. dem Einzelbewerber ist dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegend öffentliches Interesse dies erfordert, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße oder Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzuge im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Bad Kleinen beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 8 Haftung

Der Antragssteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Bad Kleinen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 08.06.2021

Joachim Wölm, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Verteilung der Wahlplakate in der Gemeinde Bad Kleinen

1. Ausführung der Plakatwerbung vorgesehene Aufsteller mit Bauzaunfeldern. Diese sollen aus jeweils 3 Bauzaunfeldern bestehen. Die Felder sollen mit Füßen im Dreieck aufgestellt und untereinander verschraubt werden.
2. Standortabstimmung für die Aufstellung von Plakataufstellern:
 - An der Feldhecke (BK1)
 - Gallentiner Chaussee (BK 2)
 - Viechelner Chaussee (BK 3)
 - Alte Dorfstraße OT Gallentin (G1)

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 09.06.2021

Information zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom 08.06.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S.42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Mai 2021 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ventschow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der Einstufung in die Reinigungsklasse auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- Radwege, Trenn-, Baum-, Grün-, Sand- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers und des Straßenbereiches,
- die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen, der Bordsteinkanten (so vorhanden) und der unbefestigten Fahrbahnrande einschließlich der Nebenanlagen wie Grün- und Sandstreifen.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- den Erbbauberechtigten,
- den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ventschow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wild- und Unkräutern und Hundekot.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist und eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,20 m für den Fahrzeugverkehr verbleibt,
- die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
- Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom

Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrzeugunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

- Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 Absatz 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderen Falls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der

Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i. V.m. § 50 StrWG – MV verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG – MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.12.2008 außer Kraft.

Ventschow, den 08.06.2021

Voß, Bürgermeister

Anlage: Verzeichnis der Reinigungsklassen

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt einmal im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (soweit vorhanden) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung

genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 5

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt einmal im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom 08.06.2021

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile, soweit vorhanden, wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege (soweit vorhanden) und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4	RKL 5
Kleekamp					
Ausbau				X	
Dorfstraße	X				
Hof				X	
Ventschow					
Am Erlengrund				X	
Am See	X				
Dorfstraße / Alte Dorfstraße		X			
Hauptstraße 1, 1 c, 1 d, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15 a, 15		X			
Hauptstraße 10, 12, 14, 17			X		
Lindenallee				X	
Pappelweg				X	
Rathausstraße				X	
Seeblick				X	
Straße des Friedens					X
Straße der Jugend					X
Waldsiedlung				X	

Information zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 08.06.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ventschow vom 08. Juni 2021 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Mai 2021 nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ventschow erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt.

(4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Niesbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Niesbrauchberechtigte verpflichtet.

(5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.

(6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen bestimmen, dass sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. Pächter) anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

(2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die mit der Straße gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 | 0,87 €; |
| b) in der Reinigungsklasse 2 | 0,57 €; |
| c) in der Reinigungsklasse 3 | 0,00 €; |
| d) in der Reinigungsklasse 4 | 0,87 €; |
| e) in der Reinigungsklasse 5 | 1,44 €. |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührerhebungsbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgelegten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche als solche entwidmet wird.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an der Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld aus dieser Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt auf diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.

Parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse zählen nicht als Behinderungen im Sinne dieses Absatzes.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe eines Abgabenbescheides, der

mit den anderen Gemeindesteuern und -abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und wird zu dem im Steuerbescheid genannten Datum fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsweg (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Ventschow vom 23.03.2009 und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ventschow vom 30.09.2015 außer Kraft.

Ventschow, den 08.06.2021

Vofß, Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

*Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes
Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 08.06.2021*

Information zur Haushaltssatzung der Gemeinde Metelsdorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	615.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	657.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-5.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	567.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)	564.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	3.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	207.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	589.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von festgesetzt.	-382.000 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

382.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

415.800 EUR

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.

§ 6 Amtsumlage

– entfällt –

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	391.800 EUR
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	74.143 EUR
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.724.920,10 EUR

Metelsdorf, den 03.06.2021

Siegel

Hustig, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.06.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen: Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 382.000 EUR genehmigt.

2. Verpflichtungsermächtigungen: Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 415.800 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 04.06.2021 bis zum 17.06.2021 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am 03.06.2021

Kostenpflichtige Grünabfallannahmestellen für die Einwohner der Gemeinden...



■ **Bad Kleinen** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) auf dem Bauhofgelände in Bad Kleinen – Koppelweg, immer **dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr**
Ansprechpartner: Bauhofleiter Holger Lehmann
Telefon: 0172 3829834

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 1,00 €, Pkw-Anhänger/0,4 m³ = 3,00 €, Pkw-Anhänger/0,8 m³ = 5,00 €

■ **Dorf Mecklenburg** – für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Strauch- und Baumschnitt, hinter der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg, immer **samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**
Ansprechpartner: Herr Ganske

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 2,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,4 m³ = 6,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,8 m³ = 10,00 €

■ **Groß Stieten** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) am Heizhaus in Groß Stieten, immer **montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Brita Brosinske – Tel. 0172 6140060

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 1,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ = 3,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 5,00 €

■ **Hohen Viecheln** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an der ehemaligen Deponie am Ortsausgang in Richtung Neu Viecheln, immer **samstags von 13.00 bis 14.00 Uhr**

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ = 3,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 5,00 €

■ **Lübów** – für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an den ehemaligen Klärteichen in der Mecklenburger Straße, entweder **donnerstags 16.00 – 17.00 Uhr und/oder samstags von 14.30 bis 16.00 Uhr, Wann? 03.07., 10.07., 17.07., 24.07. und 29.07.2021** (Folgetermine siehe nächste Ausgabe bzw. Aushangkasten)

Ansprechpartner: Lothar Laschewski – Telefon: 03841 780487 oder 0172 3138400

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €
S. Hormann, Amt für Ordnung und Soziales



Lübów
Gemeindegemeinschaft
2022



Der Sozialausschuss der Gemeinde Lübów möchte gemeindeansässigen Firmen, Unternehmen und Einrichtungen die Möglichkeit geben, sich jeweils auf einer Kalenderseite vorzustellen. Senden Sie Ihre **Bewerbung bis 30.6.2021** bitte per E-Mail an fred.gruendemann@gmx.de und geben Sie bitte auch Ihre Kontaktdaten für die nötigen Absprachen an.

Fred Gründemann, Vorsitzender
Sozialausschuss der Gemeinde Lübów

**ENDE DER AMTLICHEN
BEKANNTMACHUNGEN**

Klein Krankow – klein, aber lang

Die Aufregung war groß und die Telefone standen nicht mehr still, als am Freitag, dem 28. Mai 2021, im NDR-Nordmagazin Klein Krankow als nächstes Ziel der „Dorfgeschichten“ gezogen wurde.

Natürlich wollten wir vorbereitet sein. Bloß nichts vergessen. Schnell ist die Chronik zur Hand: Erste nachgewiesene Erwähnung 1230 im Ratzeburger Zehntregister. Klein Krankow hieß noch „cluicum crancowe“, war ein slawisches Dorf und zahlte deswegen den Slavenzins und nicht den Kirchenzehnt. Später dann, 1265 bis 1356, hatte der Deutsche Ritterorden hier eine Comturei. Danach waren es Güter und um 1800 wurde das jetzige Gutshaus gebaut.

In Gedanken nochmal alle Einwohner durchzählen. Sechzig, inklusive Ausbau. Davon fünfzehn Kinder und Jugendliche. Plusminus.

Die zu erwartende Frage „Wie lebt es sich in Klein Krankow?“, ist schnell beantwortet: Gut! Die Antwort auf die unvermeidliche Anschlussfrage nach dem „Warum?“ dauert etwas länger. So wie in den meisten Dörfern auf dem platten Land fehlt es an Infrastruktur. Kein Konsum, keine Kneipe und der Bus fährt dreimal am Tag – wenn Schule ist.

Warum also lebt es sich gut hier?

Sind es Landschaft und Weite, von denen wir ringsum reichlich haben? Der Blick auf Mühlenwiese und Mühlenholz nach Norden oder der am westlichen Ortsende in Richtung Harmshagen. Das kann man genießen.

Sind es Rotschwanz, Kleiber und Buntspecht, die im Garten brüten? Sicher. Wo kann man beobachten, wie Schwalben eine räuberische Elster attackieren und Krähen mit einem Rotmilan ihren Schabernack treiben? Hier.

Aber es ist mehr als das.

Die Frage nach einem 32er Mauschlüssel in der Dorf-WhatsApp-Gruppe wird umgehend mit dem Post „Leg ich auf meinen Briefkasten. Kannst du dir wegnehmen“, beantwortet.



„Übermorgen hole ich Milch von Bauer Rieckhoff. Also Flaschen in den Schrank.“ Der Schrank hat sich zur Tauschzentrale des Dorfes entwickelt.

Donnerstags wird die Sammelbestellung vom Lieblingsbäcker von der Insel Poel geholt.

Es ist die Gewissheit, dass man Hilfe bekommt, wenn man Hilfe braucht. Dabei ist es egal, ob das Auto nicht anspringt, die Blumen im Urlaub ge-

gossen werden müssen oder der Dorfteich entrümpelt werden muss.

Das macht das Leben hier gut und das wollten wir den Leuten vom NDR erzählen. Zwei Stunden hat es gedauert, dreieinhalb Minuten sind es geworden.

Es hat Spaß gemacht, und ein bisschen nachdenklich.

Volker Venohr

Kreisagrarmuseum wirbt mit neuem Falblatt

„Auf Entdeckungsreise ... durch die Geschichte einer Region“ heißt die neue Publikation, ein Falblatt, das vom Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg in diesen Tagen frisch herausgegeben wurde. Darin wird das Museum mit seiner Sammlung im Inneren des Museums, seinen Außenobjekten sowie dem Fachwerkhaus auf der „Märchenwiese“ vorgestellt. Des Weiteren geht es um Gruppenangebote, wie Workshops, plattdeutsche Führungen, Führungen zum Tasten und Fühlen für Blinde und Sehschwache.

Das Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg ist bis Oktober täglich von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.



Ausstellungsstück des Monats

Distelstecher

Ob jemand Disteln mag, weiß ich nicht. Es ist schwer vorstellbar, dass irgendjemand zu diesen unangenehmen, pieksigen Gesellen Zuneigung empfindet. Auch die Weidetiere machen einen Bogen um diese Pflanzen. Und das ist der Grund, warum Landwirte Disteln auf ihren Weiden und Wiesen nicht mögen. Statt der Disteln könnten schöne, nahrhafte Gräser und Kräuter wachsen. Und so wird ihnen zu Leibe gerückt. Heute geschieht das mit selektiven Chemikalien, die den Gräsern nichts anhaben, aber die Disteln zum Absterben bringen. Früher halfen nur „eisenhaltige Mittel“. Das ist eine Umschreibung für Hacken und andere Arbeitsgeräte aus Eisen. Der Distelstecher ist das Spezialgerät zur Ausrottung dieser Pfahlwurzel. Disteln müssen tief abgestochen werden, damit die tiefreichenden Wurzeln nicht wieder austreiben. Mit den Distelstechern bewaffnet, gingen meistens Kinder über das Grünland und verbesserten so die Wiesen und Weiden.



Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Schiedsstelle nimmt ihre Arbeit wieder auf

Ab sofort ist die Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen mit einer Person wiederbesetzt. Neue Schiedsperson des Amtes ist Mario Klein aus Bad Kleinen. Herr Klein ist telefonisch erreichbar unter folgender Telefonnummer 0174 6873543.

Die Sprechstunde findet ab sofort am zweiten Dienstag im Monat um 17.00 Uhr im 1. Obergeschoss des Amtsgebäudes in Dorf Mecklenburg statt – **nächster Termin: 13.07.2021**.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter der Telefonnummer 03841 798-235.

Verpackungstonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 01.07.2021
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 28.06.2021
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 30.06.2021
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 02.07.2021
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 30.06.2021
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 01.07.2021
- **Ortsteile**
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenshof
Freitag, 02.07.2021
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 28.06.2021
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 30.06.2021
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 01.07.2021



Wieder gemeinsam Frühstücken



Die „Fallzahlen“ geben es her. Das gemeinsame monatliche Frühstück der **Dienstagsfrauen in Hohen Viecheln** ist möglich. – Wie immer. Am ersten Dienstag im Monat, also am **06.07.2021 um 09.00 Uhr** an bekannter Stätte. Zu beachten sind aber die geltenden Hygienebestimmungen. Anmeldungen mündlich oder fernmündlich bei Frau Bley oder Frau Glöde.

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten

Bad Kleinen

Montag 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr

Das „Lese-Café für jedermann“ ist coronabedingt zurzeit geschlossen.

Telefon: 038423 554808
E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com
Carola Träder, Roswitha Heyna

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
E-Mail: BibliothekDorfMecklenburg@t-online.de
Inga Kußmann

Bücherei in Bobitz



Geöffnet ist sie immer montags von 15.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindezentrum (ehem. VR-Bank). Für Berufstätige ist die Bücherei unter Tel. 038424 20284 erreichbar. *Inge Dopp*

Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e. V.



Wir bieten folgende Veranstaltungen im Juli an:

- Montag, 13.30 Uhr: Gesellschaftsspiele
 - Dienstag, 13.30 Uhr: Malen
 - Mittwoch, 14.00 Uhr: Vereinsnachmittag
 - Donnerstag, 13.30 Uhr: Handarbeitsgruppe
- Zu den Vereinsnachmittagen bitten wir zurzeit noch um eine telefonische Anmeldung.

Frauenfrühstück

- 08.07.2021, 09.00 Uhr
 - 22.07.2021, 09.00 Uhr
- Bitte anmelden, Teilnehmeranzahl begrenzt!

Liebe Mitglieder und Mitstreiter, endlich ist es soweit, wir können uns wieder treffen, wenn wir uns alle an die trotzdem noch teilweise gültigen Coronabestimmungen halten. Wir freuen uns auf alle. Informiert Euch bitte vorher telefonisch.

Altkleiderspenden

Unsere Altkleidercontainer sind alle wieder geöffnet. Wir haben jedoch nochmals eine große Bitte an alle Spender von Alttextilien: Bitte legen Sie nur tragbare Bekleidung und Schuhe in die Container.

Kaputte, verschmutzte Altkleider und Schuhe und vor allem Restmüll, ja den finden wir leider auch in den Containern, müssen wir kostenpflichtig entsorgen.

Danke aber vor allem an alle, die uns so tolle Bekleidung, Schuhe und Haushaltgegenstände spenden. Vielen, vielen Dank und bleiben Sie gesund. *Der Vorstand*



Anzeige

Chronik des Volkschors

Schon vor einigen Jahren wurde der „Volkschor Dorf Mecklenburg“ aufgelöst. Einige Jahrzehnte wirkte er regelmäßig auf den Festen in Dorf Mecklenburg und Umgebung mit und prägte so das kulturelle Leben.

Die Chronik des Chores wurde dem Kreisagarmuseum übergeben. Seit einigen Tagen liegt diese Chronik digital vor. Sylke Sielaff fand die Zeit und machte sich die Mühe, alle Papiere, Bilder und Dokumente einzuscannen. Damit kann sie relativ einfach die Chronik den Interessierten zur Verfügung stellen.

Wer dieses Kapitel der Geschichte Dorf Mecklenburgs für sich zum Nachlesen auf dem Rechner haben möchte, kann sich per E-Mail an sie wenden: sylke_sielaff@gmx.de.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Sielaff für ihre Arbeit bedanken, die dazu dient, Erinnerungen lebendig zu halten.

Björn Berg
www.kreisagarmuseum.de



Von uns geschieden, doch im Herzen geblieben.

Hans Joachim Winterfeld

* 25.03.1949 † 12.05.2021

Wir möchten uns bei allen, die uns in der Zeit des Abschiednehmens und in der Zeit der Trauer begleitet und uns auf so vielfältige und liebevolle Weise bedacht haben, sehr herzlich bedanken. Es ist schön zu wissen, dass man auch diesen Weg nicht alleine gehen muss.

Ein besonderer Dank gilt:

- dem Hospiz in Bernstorf für die liebevolle Betreuung
- Abendfrieden Bestattungen für die hilfreiche Unterstützung
- der Trauerrednerin Eva Bauer für ihre einfühlsamen Worte
- dem Jagdhornbläser Philipp Schmidt
- dem Blumenhaus Gänseblümchen

Brigitte Winterfeld
Sven, Rico mit Nancy, Milena und Fynn

Groß Krankow, im Mai 2021

Wie geht es weiter beim MSV



Liebe Vereinsmitglieder, am Montag, dem 31. Mai 2021, wurde der geschäftsführende Vorstand darüber informiert, dass der bisherige Vorsitzende Daniel Schubert von seinen Aufgaben mit sofortiger Wirkung freigestellt werden möchte.

Dem ist der Vorstand nachgekommen und möchte sich ausdrücklich bei ihm für die gute Zusammenarbeit und die geleistete Ehrenarbeit bedanken.

Nun heißt es in die Zukunft zu schauen, und wir haben am **6. August 2021 um 18.00 Uhr** eine Präsenzveranstaltung (im Stadion oder in der Mehrzweckhalle) zur zukünftigen Aufstellung des MSV geplant.

Über 270 Kinder sind in unserem Verein organisiert und wir laden alle Vereinsmitglieder, sportinteressierte Bürger und Freunde des Mecklenburger SV dazu ein, die Zukunft gemeinsam für diese Kinder mitzugestalten.

Schön wäre eine Rückmeldung über die Teilnahme per E-Mail an mecklenburger-sv@t-online.de, aber Sie können auch gerne mich ansprechen.

Im Herzen Gelb und Blau

*Ihr Christian Nickchen,
2. Vorsitzender MSV*

Ein Glücksfall für Bad Kleinen

Bad Kleinen hat als Wohnort viele Vorteile: günstige Verkehrsanbindung, liegt gut eingebettet in schöner Natur und liegt in der Nähe mehrerer Großstädte. Natürlich haben auch andere Wohnorte Vorteile. Für mein jetziges Leben sind der Wald und der See besonders wertvoll. Die Wanderungen von Lübstorf nach Bad Kleinen am See entlang ist mir immer wieder ein Erlebnis und Ereignis. Die großen Buchen, der Blick von Wiligrad auf den See und das Plätschern des Sees am Weg ist mir eine Freude. Ebenso ist mir der Weg Bad Kleinen nach Hohen Viecheln mit der Schwedenschanze und dem Wallstein-graben lieb.

In letzter Zeit ist mir eine Investruine, das Gebiet von der Pumpenstation bis zum Schweriner See, ans Herz gewachsen. Die Landwirtschaft wurde in der DDR groß geschrieben und Großes wurde versucht. So wurde hier am See eine Pumpenstation für die Bewässerung und Düngung der Felder gebaut mit Stichkanal zum Schweriner See mit Wasserentnahmebecken. Nach der Wende wurde diese Anlage nicht mehr genutzt – still gelegt. So wurde dies eine Oase der Stille. Die Natur hat dieses Areal erobert und so etwas Wertvolles geschaffen. Gerne bin ich auf dem Fußweg zwischen der Pumpenstation und dem Entnahmebecken langgegangen. Im letzten Winter habe ich dort Eisvögel fotografiert, eine Rohrdommel auffliegen sehen und Silberreiher beobachtet. Inzwischen weiß ich, dass sich dort ein besonderer Lebensraum gebildet hat und einige Menschen dort Naturbeobachtungen machen. Für mich ist es beruhigend, dass dieses Gebiet



zu einem europäischen Vogelschutzgebiet und zu einem Fauna-Flora-Habitatgebiet rund um den Schweriner See gehört. Es ist damit Teil des Netzes NATURA 2000, das von der Europäischen Union geschaffen wurde und durch das die hier vorkommenden Brut- und Rastvogelarten sowie deren Lebensräume erhalten und entwickelt werden sollen. Das Land MV hat dieses Gebiet dem Landschaftsschutz unterstellt.

Heute ist die Erhaltung der Artenvielfalt eine Aufgabe aller Menschen und nicht nur der örtlichen kommunalen Verwaltungen. So ist diese Stück Erde in Bad Kleinen ein Glücksfall, denn es trägt mit zu einer gesunden Entwicklung der Erde bei und gibt die Möglichkeit, besondere Lebensformen zu beobachten.

Christian Poppe

Der TTC Ventschow e. V. startet wieder durch

Nach dem letzten Training am 30. Oktober 2020 ist es seit dem 1. Juni 2021 nun endlich wieder möglich, Tischtennis zu spielen, zurzeit allerdings nur mit einem tagesaktuellen Test.

Der TTC Ventschow sucht auch weiter verstärkt neue Mitglieder aus der Region, die sich über den Freizeitsport an Wettkampffreie herantrainieren wollen. Auch wer nur Tischtennis spielen möchte, ist bei uns richtig. Interessenten können sich gerne beim Vorstand unter Telefon 0176 31586857 oder per E-Mail an ttc-ventschow@web.de melden. Oder Sie kommen unverbindlich mal zu den Hallenzeiten des TTC in Ventschow, Straße der Jugend, vorbei. Montags von 19.00 bis 21.00 Uhr und Freitag von 18.00 bis 20.00 Uhr ist immer ein Verantwortlicher des Vereins vor Ort, der weitere Auskünfte geben kann.

Uwe Steinhagen

♥♥♥♥♥♥♥♥♥♥ Hort Lübow ♥♥♥♥♥♥♥♥♥♥

Kindertag 2021



Seit einigen Jahren ist es Tradition, dass wir den Kindertag im Hort auf unserem Spielplatz feiern.

In diesem Jahr überraschten wir die Kinder am 1. Juni mit einem leckeren Eis, Popup-Zelten und vielen kleinen und großen Geschenken auf unserem bunt geschmückten Hortspielplatz.

Anzeige

Konzert: The King's Singers

Großbritannien

Sonntag, 18. Juli 2021,
17.00 und 19.00 Uhr
WISMAR, St.-Nikolai-Kirche

Eintrittskarten:

45 Euro/30 Euro per E-Mail:
wismar-marien-georgen@elkm.de



Foto: Rebecca Reid



Manfred Jenning	Bad Kleinen	75	am	17. Juli
Christel Damm	Bad Kleinen	70	am	20. Juli
Karl-Heinz Böttcher	Bad Kleinen	70	am	20. Juli
Volker Gronow	Bad Kleinen	80	am	24. Juli
Ursula Gwisdala	Bad Kleinen	70	am	29. Juli
Wolfgang Bebensee	Barnekow	70	am	20. Juli
Wolfgang Scharf	Barnekow	70	am	27. Juli
Klaus Saschenbrecker	Barnekow	70	am	31. Juli
Christel Villwock	Krönkenhagen	80	am	6. Juli
Renate Demm	Bobitz	70	am	10. Juli
Lieselotte Fett	Bobitz	85	am	14. Juli
Helga Bank	Bobitz	85	am	28. Juli
Hannelore Wulf	Beidendorf	85	am	30. Juli
Harry Wiese	Dallendorf	90	am	4. Juli
Karin Ziesmer	Dallendorf	70	am	21. Juli
Ute Stange	Grapen Stieten	75	am	7. Juli
Dieter Schmidt	Groß Krankow	80	am	14. Juli
Berta Szallies	Groß Krankow	80	am	15. Juli
Giselgard Boldt	Groß Krankow	80	am	30. Juli
Erika Hannemann	Scharfstorf	80	am	11. Juli
Burckhardt Glasowski	Tressow	70	am	13. Juli
Horst Dinnebier	Tressow	80	am	21. Juli
Georg Dargel	Dorf Mecklenburg	70	am	5. Juli
Helga Lamprecht	Dorf Mecklenburg	80	am	7. Juli
Günter Jesgarz	Dorf Mecklenburg	85	am	15. Juli
Horst Schulz	Dorf Mecklenburg	80	am	23. Juli
Regina Masur	Karow	70	am	1. Juli
Gerhard Ehlers	Karow	70	am	22. Juli
Margrit Stuhlemmer	Karow	80	am	27. Juli
Karin Schabacker	Karow	75	am	31. Juli
Rosemarie Burak	Groß Stieten	80	am	4. Juli
Uwe Kreienbrink	Groß Stieten	70	am	26. Juli
Roswitha Solinski	Hohen Viecheln	70	am	17. Juli
Erich Gora	Hohen Viecheln	80	am	20. Juli
Klaus-Dieter Szepanski	Moltow	70	am	25. Juli
Friedrich Rogowski	Neu Viecheln	80	am	15. Juli
Hannelore Porsch	Lübow	70	am	31. Juli
Klaus-Dieter Stellmacher	Metelsdorf	70	am	5. Juli
Monika Hopp	Metelsdorf	80	am	13. Juli
Manfred Trapp	Ventschow	70	am	6. Juli
Anngret Nareike	Ventschow	75	am	22. Juli

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Das Fest der **Eiserne Hochzeit** feiern

Christel und Erich Knuth
am 14. Juli in Lübow.

65

Das Fest der **Goldenen Hochzeit** feiern

Christel und Uwe Sandhop
am 9. Juli in Dorf Mecklenburg
und

Karin und Otto Rex
am 23. Juli in Bad Kleinen.



Wir gratulieren ganz herzlich.

A&P

Wir suchen für unser Wismarer Büro: 2 Architekt(in)/Bauingenieur(in) in den Leistungsphasen 1-9

Wir sind ein überregional tätiges Architekturbüro mit über 50 Mitarbeitern an den Standorten in Oldenburg (Niedersachsen), Wismar und Herzberg.

Ihre neuen Herausforderungen bei uns:

- Selbstständige und eigenverantwortliche Realisierung von Bauprojekten
- Qualifizierte Kommunikation mit den Bauherren

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossenes Studium als Architekt oder Bauingenieur
- Lösungsorientierte Arbeitsweise, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsstärke
- Hohe Qualitätsansprüche, Organisations- und Koordinationstalent
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- EDV-Kenntnisse, z. B. ArchiCAD, Allplan, Excel

Das bieten wir Ihnen:

- attraktives Einstiegsgehalt mit Steigerungsmöglichkeiten
- unbefristeten Arbeitsvertrag
- ein motiviertes und engagiertes Team
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten

ANGELIS & PARTNER

Architekten mbB
Bademutterstraße 14
23966 Wismar

Telefon 03841 38923-0
Telefax 03841 38923-90
wsmar@angelis-partner.de
www.angelis-partner.de

Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung an:
f.folkerts@angelis-partner.de



Nachruf:

Der SKV Bobitz 1950 e.V. trauert um sein langjähriges Ehrenmitglied

Willi Panow.

Er war Gründungsmitglied, aktiver Fußballer, Sponsor, Förderer und bis zum Schluss einer der treuesten Fans und ein gern gesehener Gast des Vereins.

Willi, wir danken Dir für Deine Treue und Deinen Einsatz und werden Dich immer in guter Erinnerung behalten.



Der Vorstand & Deine Jungs der „Alten Herren“



Franz Vetter

* 14.2.1934 † 12.5.2021

Wir danken allen Freunden, Bekannten, Nachbarn und der Familie für die uns entgegengebrachte Anteilnahme in Form von Worten, Karten und Geldzuwendungen. Ein besonderer Dank gilt dem Pflegeheim „Haus am Brink“ in Lüdersdorf, dem Redner Olaf Baale für seine tröstenden Worte, dem Café „Draegers“ und dem Bestattungsinstitut E. Berg & Söhne.

Im Namen aller Angehörigen
Familie Vetter

Bad Kleinen, im Juni 2021

Ein Wort auf den Weg: Aufbrüche

Endlich wieder aufbrechen! Endlich wieder die freudige Aufregung spüren, wenn Pläne geschmiedet werden. Wenn der Kalender nach freien Terminen durchforstet wird. Wenn wir beschließen: kommt, wir gehen auf große Fahrt! Und die Anspannung, wenn die Koffer aus den Ecken geholt, der Staub abgeputzt und in ihnen Erinnerungsstücke vergangener Unternehmungen gefunden werden. Die To-do Listen neu schreiben, wenn es ans Packen geht. Ja nichts vergessen, nicht die Klappstühle, die Campingausrüstung, das Kuscheltier.

Endlich das Outfit fürs Konzert wieder hervorkramen: das T-Shirt mit dem Logo der Lieblingsband, den bunten Hut, die Sonnenbrille mit den überdimensionierten Gläsern. Endlich wieder aufbrechen! Das ist jetzt möglich. Und vielleicht sind Sie schon mittendrin im Aufbruch. Haben schon eine Besuchsliste gemacht: quer durch das Land, um möglichst viele Menschen wiederzusehen. Oder zu Hause einen Belegungsplan erstellt, weil so viele zu Besuch kommen wollen. Sommer ist Aufbruchzeit. Die Aufbrüche in diesem Sommer sind ganz besondere. Denn wir

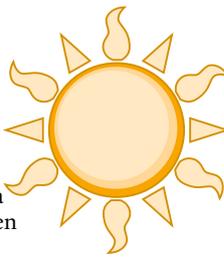
können wieder aufbrechen. Sind wir dafür bereit? Aufbruch ist ja mehr als Sachen packen und los.

Wir nehmen uns mit. In uns tragen wir die Erfahrungen der Abbrüche der letzten Monate. Sie springen als erste ins Reisegepäck. Und es mag sein, dass es Aufbrüche gibt, die wir uns gar nicht mehr zutrauen. Da braucht es Geduld – mit uns und mit den anderen.

Endlich können wir wieder aufbrechen. Was ist wichtig? Begegnungen. Natürlich. Von diesen möglichst viele. Manche Begegnung wird zum Herantasten und zu einem neuen aufeinander Zugehen.

Denn wir und die anderen haben uns verändert. Und manches fühlt sich ganz anders an. Vertrautes entdecken wir ganz neu.

Dieser Sommer wird spannend. Ich wünsche Ihnen gute Erfahrungen in allen Aufbrüchen, die Sie wagen. Und ein gutes Maß an Neugier, aber auch an Gelassenheit.



Ihr Pastor Jens Krause



Liebe Biker/innen und Fans, am 27. Juni 2021 werden schwere Maschinen das Bild auf dem Pfarrhof bestimmen. Die Kirchengemeinde Hohen Viecheln und der Motorradverein e.V. Bad Kleinen laden gemeinsam zu einem Bikergottesdienst mit großer Ausfahrt ein. Um 10.00 Uhr beginnt die Ausfahrt. Je nach Corona-Lage treffen wir uns schon vorher, gegen 9.00 Uhr, zur gemeinsamen Stärkung. Sicher geht, wer sich Kaffee und Bröt-

chen selber mitbringt. Um 12.00 Uhr versammeln sich alle auf dem Pfarrhof zum Bikergottesdienst. Wie jeder Gottesdienst ist auch dieser öffentlich und alle Interessierten sind eingeladen. Aktuelles finden Sie wie immer auf der Homepage kirche-hv.de.

Lars Schulz, Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Joachim Wölm,
Motorradverein Biker Bad Kleinen e.V.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen



Wir sind verpflichtet, Ihre Kontaktdaten zu erfassen. Sie können sich bei uns auch mit der luca-App anmelden.

Gottesdienste

- 04.07., 10 Uhr: Kirche Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 11.07., 10 Uhr: Kirche Gressow
- 18.07., 10 Uhr: Kirche Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 25.07., 10 Uhr: Kirche Gressow

Konzerte

- 02.07., 19.30 Uhr, Kirche Friedrichshagen: „Orgelsax“ – Jens Goldhardt (Orgel) und Ralf Benschu (Saxophon)
- 25.07., 17 Uhr, Kirche Friedrichshagen: „Chortissimo“ – der bekannte und beliebte A-cappella-Chor aus Dresden

Alle Konzerte sind mit freiem Eintritt. Wenn es Ihnen gefallen hat, freuen wir uns über eine Spende am Ausgang.

Vorschau

- 08.08., 10 Uhr, Kirche Gressow: Familiengottesdienst zur Einschulung
Vielleicht schon mit Kirchenkaffee!

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste

- Sonntag, 4. Juli, 10.00 Uhr: Hohen Viecheln
- Sonntag, 11. Juli, 10.00 Uhr: Arche Bad Kleinen
- Samstag, 24. Juli, 17.00 Uhr: Feuer und Flamme, Andacht auf dem Pfarrhof zusammen mit der Evangelischen Jugend Mecklenburg
- Sonntag, 1. August, 10.00 Uhr: Hohen Viecheln

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste

- Samstag, 10. Juli, 17.00 Uhr: Meditativer Abendgottesdienst
- Sonntag, 25. Juli, 10.00 Uhr: Gottesdienst

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste

- Sonntag, 4. Juli, 11.00 Uhr: Gottesdienst
- Sonntag, 18. Juli, 11.00 Uhr: Gottesdienst

Veranstaltungen

Bitte auch die aktuellen Informationen in den Aushängen beachten!

- Samstag, 24. Juli, 19.00 Uhr: Konzert mit Chortissimo aus Dresden

Endlich (er)klingen wir wieder – Ein Wunschkonzert: Chortissimo Dresden (in Kammerchorbesetzung) stellt sein Lieblingsrepertoire aus 24 Jahren Chorgeschichte vor und bringt mit Sicherheit jeden Fuß zum Wippen. Ob Klassik oder Volkslied, ob Pop oder Jazz... Freuen Sie sich auf ein musikalisches Wunschkonzert der ganz besonderen Art, gewünscht und zusammengestellt von den Sängerinnen und Sängern des Chores.

- Samstag, 31. Juli, 19.00 Uhr: The String Company – Die Folk, Klezmer & Gipsy Swing Band aus Erfurt



Der in Usbekistan geborene Bratschist Lev Guzman hat die leidenschaftliche Klezmer-Musik seiner Heimat mitgebracht und in der Band Musiker-Freunde gefunden, die den Farbenreichtum und die Erzähkraft dieser Musik schätzen und weitertragen. Die vier Musiker kommen aus ganz unterschiedlichen musikalischen Welten und verstehen es, diese „Vielsaitigkeit“ in ihrer Musik zum Ausdruck zu bringen: Dabei erklingen Lieder auf Englisch, Russisch, Jiddisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Serbisch und Deutsch.

Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Dambeck-
Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

- Sonntag, 27. Juni, 10 Uhr: **Gottesdienst im Dambecker Pfarrgarten**
- Sonntag, 11. Juli, 10 Uhr: **Gottesdienst vor der Beidendorfer Kirche**
- Sonntag, 25. Juli, 10 Uhr: **Gottesdienst im Dambecker Pfarrgarten**
- Sonntag, 1. August, 10 Uhr: **Gottesdienst vor der Beidendorfer Kirche**

Herzliche Einladung zu unseren Gemeindeveranstaltungen

- **Filmabend am 21. Juli um 19.30 Uhr** in der Dambecker Pfarrscheune: „Narziss und Goldmund“ (Dts. 2020) – nach dem gleichnamigen Roman von Herrmann Hesse

Im Zentrum der im Mittelalter angesiedelten Geschichte steht die enge Freundschaft zwischen Narziss und Goldmund, die charakterlich äußerst unterschiedlich sind. Sie lernen sich in der Klosterschule Mariabronn kennen, sind sich als junge Erwachsene sehr nahe und verlieren sich dann aus den Augen. Erst Jahre später begegnen sich die Freunde wieder – und Narziss erfährt, wie es Goldmund in all der Zeit ergangen ist. (Eintritt 3 EUR)

■ Vorschau: Sommerkonzerte der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern

An gleich zwei Spieltagen werden in der Beidendorfer Kirche Konzerte stattfinden. Den Auftakt am Sonntag, **08.08.2021**, um 14 Uhr macht die Violinistin Mira Tujakbajewa, begleitet von Nicholas Rimmer, mit großer Kammermusik, u. a. von Beethoven und Strawinski. Und dieser Tag geht weiter voraussichtlich mit einem Picknick im Pfarrhausgarten, um dann um 18 Uhr und um 20 Uhr mit einer musikalischen Expedition auf der alten Seidenstraße einen spannenden Abschluss zu erfahren.

Nur zehn Tage später, am **18.08.2021**, wird das renommierte Buschtrio, Nordmetall-Preisträger der Festspiele im Jahre 2018, einen Abend mit böhmischen Komponisten gestalten, Beginn ist 19.30 Uhr.

Wir sind optimistisch und bauen auf gute Konzertbedingungen im Sommer!

Den Kartenservice erreichen Sie unter Tel. 0385/5918585, online können Sie über den Ticketshop unter www.festspiele-mv.de Karten kaufen.

Unsere Gemeindegruppen

- Die **Pfadfinder** treffen sich in der Regel alle zwei Wochen donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof mit dem Gemeindepädagogen Konstantin Manthey aus Groß Trebbow. Termine werden bekanntgegeben.
- Der **Seniorenkreis** trifft sich wieder in der Dambecker Pfarrscheune donnerstags am **22. Juli um 15.00 Uhr**.
- Der **Posaenchor** trifft sich dienstags von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune. Neue Bläser sind immer willkommen!

Internationale Online-Konferenz zum Kochen und Trocknen mit Sonnenlicht

„Food quality, solar cooking, drying, farming and gardening“

Nachdem Michael Bonke gemeinsam mit dem Solarzentrum MV elf Konferenzen über Kochen und Trocknen mit Sonnenlicht und verwandte Themen seit dem Jahr 2009 immer im Mai in Wietow vor Ort mit durchgeführt hatte, mussten wir sie letztes Jahr wegen der Corona-Situation ausfallen lassen. Deshalb haben wir dieses Jahr am 21. und 22. Mai 2021 zum ersten Mal diese internationale Konferenz als virtuelle Veranstaltung über das Internet durchgeführt.

Aus der Not haben wir eine Tugend gemacht, und so konnten Vortragende ihre Erfahrungen präsentieren, die sonst wegen der großen Entfernungen nie nach Wietow gekommen wären. Es waren in der Solarkocherwelt anerkannte SprecherInnen und ZuschauerInnen unter anderem aus Indien, Dänemark, England, Portugal, Mexiko, den USA und Kenia, Nigeria, Österreich, Deutschland (Hamburg/Berlin) dabei. Deshalb hatten wir den ersten Konferenztag auch in englischer Sprache geplant. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – bis zu 60 Personen streckenweise – harrten vor den Bildschirmen bis 22 Uhr aus, um die spannenden Vorträge und Diskussionen zu verfolgen.



Konferenztechnik kann in Schulen der Region genutzt werden

Die neu installierte Konferenztechnik funktionierte reibungslos. Wir bieten Sie zur Nutzung den Schulen der Region an.

Das im Konferenzraum des Solarzentrum installierte Videokonferenzequipment kann plattformunabhängig verwendet werden – entweder am gestellten PC oder in Verbindung mit einem eigens mitgebrachten Gerät. Mit der eingesetzten Kamera kann man auf Knopfdruck vordefinierte Positionen präzise ansteuern und so z. B. den Blick auf einen einzelnen Schüler lenken. Es ist ein Deckenmikrofon verbaut, welches den gesamten Raum akustisch erfasst – eine Verwendung von nicht coronakonformen Handmikrofonen ist nicht erforderlich.

Damit ist es möglich:

- professionelle Vorträge zu halten, die extern per Videokonferenz übertragen werden,
- externe Dozenten zur Schulung der Schüler im Raum zuzuschalten inklusive der Interaktion sowie
- Hybridveranstaltungen mit Dozent und halbem Studiengang in Lokalpräsenz durchzuführen.

Der zweite Tag der Konferenz wurde extra für die Region und Deutschland in deutscher Sprache ausgerichtet und gestattete auch die Live-Präsenz im Außenbereich des Solarzentrum zum praktischen Bau eines Solaren Trichterkochers. Leider hatten sich keine interessierten Bürgerinnen und Bürger oder Schülerinnen und Schüler unserer Region gemeldet. So verlief der zweite Tag in deutscher Sprache in Online-Version mit der geplanten Forschungsdiskussion zum „Solar-generator“.

Insgesamt waren sich alle einig, dass dies eine gelungene Veranstaltung war.

Michael Bonke, www.solargourmet.de
Dr.-Ing. Brigitte Schmidt; SIMV e. V.,
www.solarzentrum-mv.de



SchülerFerienTicket MV

Für 31 Euro können Schüler während der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern (noch bis zum 1. August 2021) mit dem SchülerFerienTicket MV alle öffentlichen Nahverkehrsmittel im ganzen Bundesland nutzen, egal ob mit Bus oder Bahn, Straßenbahn oder mit ausgewählten Fahrverbindungen. Eine Fahrt nach Hamburg und nach Berlin ist ebenfalls eingeschlossen. Einzelheiten zum SchülerFerienTicket MV können nachgelesen werden unter: www.sft-mv.de

Das SchülerFerienTicket MV kann bei den NAHBUS Busfahrern sowie im NAHBUS Service-Center am ZOB in Wismar erworben werden. Das SchülerFerienTicket MV ist eine Gemeinschaftsaktion der Verkehrsunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Unterstützung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern (VMV).

FerienLeseLust
Mecklenburg-Vorpommern



Ferien-Leseabenteuer in Bad Kleinen und Dorf Mecklenburg

Beide Gemeindebibliotheken beteiligen sich in diesem Jahr an dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern geförderten Projekt FerienLeseLust 2021.

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Klassen. Wer sich anmeldet, erhält einen Leseclubausweis für diese Aktion. Mit ihrem Clubausweis können sie die speziell für die FerienLeseLust ausgewählten Bücher kostenlos ausleihen. Wer bei der Abgabe der Bücher einige Fragen zum Inhalt richtig beantworten kann, erhält einen Eintrag in sein persönliches Logbuch. Bis zum 29. Juli müssen die Logbücher wieder in der Bibliothek abgegeben werden. Für jedes gelesene Buch gibt es ein Lesezertifikat was nach den Ferien in der Schule vorgelegt werden kann. Außerdem erhält jedes Kind natürlich eine kleine Belohnung.

Start des Leseclubs ist der 21. Juni. Weitere Informationen unter www.ferienleselust-mv.de

Inga Kußmann und Carola Träder

Patienteninformation Arztpraxis Bad Kleinen

Dr. med. Ralf v. Seckendorff praktiziert seit dem 1. Juni 2021 als Facharzt für Allgemeinmedizin im MVZ Brüel in der Nebenbetriebsstätte in Bad Kleinen, Am Sportplatz 1a, 23996 Bad Kleinen. Telefonisch erreichen Sie die Praxis unter der Nummer 038423 484 oder per E-Mail an Hausaerzte.MVZBrueel@sana.de.

Sprechzeiten

- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr
- Dienstag 8.30 Uhr bis 12.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr
- Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr
- Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr

Kindertag in Groß Krankow: Ein großer Tag für die Kleinen und Kleinsten!

Ein ganz herzliches Dankeschön an alle, die den Nachmittag für unsere Kinder zu etwas Besonderem machten.

Zur Mittagszeit fanden sich einige Eltern auf unserem Spielplatz ein und schmückten mit vielen bunten Bändern, Luftballons und Wimpelketten den Spielplatz liebevoll, sodass der „Festplatz“ schon von weitem auszumachen war.

Frau Jaruga von „Uns Lütt Laden“ versüßte unseren Kindern mit den gesponserten Naschereien zusätzlich den tollen Nachmittag. Jeder brachte die eine oder andere Kleinigkeit und Leckerei mit, auch die tolle Donutraupe war ein Hit, sodass es dann gestärkt zu einem kleinen Festumzug durch unser Dorf gehen konnte.

Auf dem Spielplatz waren nicht nur die tollen Spielgeräte im Dauereinsatz, sondern es gab auch noch die eine oder andere Attraktion nebenher, wie das Schminken, Bemalen von bunten Taschen und vielem mehr. Zum Abschluss durfte die gegrillte Bratwurst nicht fehlen, und so konnten alle glücklich und satt am Abend den „kurzen“ Heimweg antreten.

Vielleicht war dieser Kindertag der Beginn einer schönen und weiteren Tradition in unserem Dorf und wir sehen im nächsten Jahr noch den einen oder anderen mehr zum „Tag unserer Kinder“. Dankeschön!



Berit Böttiger



Bummi wurde in Bobitz gesichtet!

Am 1. Juni 2021 wurde Bummi nach einem Jahr endlich wieder gesichtet. Er war der Überraschungsgast in der Kita-Frechdachs und eröffnete die diesjährige Bummi-Olympiade.

Die Kita-Kinder wurden von Bummi beim Laufen, Werfen und Springen angefeuert. Zum Schluss überreichte Bummi jedem Teilnehmer eine Urkunde und eine Medaille.

Ein großes Dankeschön geht an den Kreissportbund sowie an alle, die uns tatkräftig unterstützt haben.



Partyservice
Partyservice
"Die Kaltmamsell"

Kalte Gurkensuppe mit Dill
Hähnchenbrust in Kräuterrahm
Wildlachs auf Schmorgemüse
Kartoffelgratin
Blattsalat mit Feta & Pfirsich
Obstspieße mit Sauce
10 Personen 175 Euro



Inh. Simone Böhnke
Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf
Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, keine Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zzt. ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m², Nettomiete ab 205 EUR + 80 EUR NK, Hgz. Bj. 1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m², Nettomiete ab 245 EUR + 120 EUR NK, Hgz. Bj. 1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

Informationen über:
www.immoscout24.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de
oder zur **Mietersprechstunde** jeden Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

Mäckelbörger Wegweiser

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Anzeigenverkauf:
Verlag Koch & Raum Wismar OHG
E-Mail: mwww@v-kr.de · Tel.: 03841 213194

ASB – Sozialstation Bad Kleinen
Arbeiter-Samariter-Bund

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Unterstützung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Ambulanter Pflegedienst
Christine Lehner

► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 - 7 96 99 52
Mobil: 0175 - 2 75 29 86
Kastanienallee 2 • 23972 Groß Stieten

JANKE SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
NEU GEGRÜNDET 2020

KEINE CHANCE FÜR UNGEZIEFER UND SCHÄDLINGE ...

Umweltschonende Schädlingsbekämpfung im Raum Wismar Nordwestmecklenburg | Schwerin | Ostholstein und Lübeck



THOMAS JANKE SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
Telefon: 03841-25 78 806 | Mobil: 0160-28 44 748
www.schaedlinge-wismar.de

Schornsteinfegermeister & Energieberater im Handwerk
Hannes Gerath

Leistungsangebot:

- Schornsteinreinigung ► Reinigung und Prüfung von Lüftungsanlagen inkl. Filterwechsel
- Messung an Feuerstätten nach KÜO und BImSchV
- Erstellen von Energieausweisen ► Blower-Door-Test (Luftdichtheitsprüfungen) gemäß EnEV bzw. GEG
- Aufbau von Schornsteinerhöhungen

Am Burgwall 13 · 23972 Dorf Mecklenburg · Tel. 0163 36 57 776
schornsteinfegermeister.gerath@gmail.com · www.gh-schornsteinfeger.de



mat Mecklenburger Agrartechnik

An der Wirtschaftsstraße 25 · 23972 Groß Stieten
Telefon: 03841 7838052 · Telefax: 03841 7838051
www.mat-technik.de · info@mat-technik.de

Fachhandel für Garten-, Forst- und Kommunaltechnik

Ab sofort NEU bei uns!
Quad's und ATV's von CF Moto



NEUBAU SANIERUNG VERBLENDUNG

SCHÖPPENER

Baugeschäft
Lars Schöppener
Maurermeister

Dorf Triwalk 15 · 23972 Lübow
☎ 03841 780087 · 📠 03841 780089
@ bau-schoepener@t-online.de
www.bau-schoepener.de

Öffnungszeiten

Mo. – Fr.
08.30 – 13.00
14.00 – 18.00

Sa.
09.00 – 12.00

DIANA APOTHEKE

Bad Kleinen · Hauptstraße 13
 www.apotheke-bad-kleinen.de

Telefon: 038423 319

Café Draegers
 Bad Kleinen, Hauptstraße 20, Tel. 0171 5340987
 Cafedraegersbk

Wir freuen uns, Sie wieder bei uns auf der Außenterrasse bewirten zu dürfen:

Montag	14.00 bis 18.00 Uhr	Mittwoch und Donnerstag geschlossen
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr	
Freitag	14.00 bis 21.00 Uhr	
Samstag	14.00 bis 21.00 Uhr	Jeden Montag ab 14 Uhr offener Skatnachmittag
Sonntag	14.00 bis 18.00 Uhr	

Cocktailabend 3. Juli und 17. Juli · ab 18 Uhr · jeder Cocktail 6 €
 Bitte wegen Corona vorher Plätze reservieren.



Mobile Füße & nur schön

*Fußpflege
 Kosmetikbehandlungen
 Mikrodermabrasion
 Needling*

*Katy Lüdtkke, Waldstraße 32
 23996 Bad Kleinen, Tel.: 0170 5290962*



Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbH



Hauptstraße 13 · 23992 Neukloster
 Telefon 038422 2 53 57

Lübsche Str. 127 · 23966 Wismar
 Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

IMMOBILIEN



Bernd Lüdtkke

**Alter Hafen 9
 23966 Wismar
 03841 303365-1
 info@luedtke-immobilien.de**

verkauft



Eigentumswohnung im Ostseeblick
 61,68 m² Wohnfläche, 2 Zimmer, Duschbad, Einbauküche, Keller, 1 Pkw-Stellplatz, Verbrauchsausweis liegt vor, Energieverbrauch 63 kWh/(m²*a)
KP: 115.000,- €*

Mehrfamilienhaus in Wismar
 5 WE, 326,37 m² Wohnfläche, 161 m² Grundstück, Balkone, Einbauküchen, Keller, Nebengebäude, Verbrauchsausweis liegt vor, Energieverbrauch 105 kWh/(m²*a)
KP: 465.000,- €

BERND LÜDTKE IMMOBILIEN

*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision beträgt 3,57 % inkl. MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

Verstärkung gesucht!

Zur Unterstützung unseres Teams **im Hotel „Zur Seemöwe“ in Kirchdorf/Insel Poel** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Reinigungskräfte

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:
 Hotel „Zur Seemöwe“
 Joachim Bittins-Schmeichel
 Möwenweg 7
 23999 Insel Poel OT Kirchdorf
 Telefon: 038425 4070
 E-Mail: info@hotel-zur-seemoewe.de



www.abendfrieden-gmbh.de

MEISTERBETRIEB

ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Was passiert, wenn's passiert?

Wir helfen Ihnen mit Erfahrung und Menschlichkeit.

Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar
 Telefon 03841/763243

Neumarkt 1 · 23992 Neukloster
 Telefon 038422/451010

✓ Verkauf ✓ Wertermittlung
 ✓ Vermietung ✓ Neubau

Christiane Bartz Immobilien
 Zuhause in Nordwestmecklenburg

Vertrauen Sie Ihr Zuhause einer Expertin an.
 Denn zuhause kennen wir uns am besten aus.

www.christiane-bartz.de 03841 25 79 100 f /bartzimmobilien

Impressum: Mäkelbörger Wegweiser
 Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:
 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
 Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
 Tel.: 03841 798-0, info@amt-dm-bk.de

Erscheinungsweise:
 monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion, Anzeigenverkauf und Gesamtherstellung:
 Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22,
 Ansprechpartnerin: Ines Raum
 23966 Wismar, Tel.: 03841 213194 und 0172 3108578
 Fax: 03841 213195, E-Mail: mww@v-kr.de

Bezugsbedingungen:
 Per Jahresabonnement für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten
 Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
 Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.
 Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Auflage: 7.900

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe 2021 ist am 16. Juli 2021. Erscheinungstag ist der 31. Juli 2021.